

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Marcel Langner

Berlin, 17. Juni 2020

Servicebereich Recht  
II R

Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

Raum II-4116

Sehr geehrter Herr Lagner,

zu Ihrem Antrag gem. §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE) in der Fassung vom 2. Februar 2018 ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Aktenauskunft wird bewilligt.
2. Die Aktenauskunft ergeht gebührenfrei.

Im Einzelnen:

**1. Was sind laut Aktenlage/technischer Dokumentation/Prozessbeschreibung der sonstiger als IFG Information zu klassifizierender Unterlagen die im Beschluss genannten Rahmenbedingungen für Forschungsvorhaben?**

Es gibt über den Ihnen bereits bekannten LOS/IV-Beiratsbeschluss hinaus keine weitere Dokumentation.

**2. Was ist laut Aktenlage/technischer Dokumentation/Prozessbeschreibung oder sonstiger als IFG Information zu klassifizierender Unterlage eine WLAN Infrastruktur?**

Sollte die Definition sich lediglich auf Infrastruktur beziehen, die Zugang zum Internet oder TU Berlin Netzwerk bereitstellt, und nicht um autarke Netze wie einleitend besprochen, sind die folgenden Fragen hinfällig, da der Beschluß diese nicht erfasst. Die folgenden Fragen sind zu beantworten, sofern die Umsetzung des Beschlusses sich in einem wie von Ihnen besprochenen, generellen Verbot äußert.

WLAN-Infrastruktur ist bei der TU Berlin ein nach dem Standard IEEE 802.11,a,b,g,n,h,ac, oder ad betriebenes Funknetz, für das es keine weitere Definition gibt.

> Seite 1/2 |

3. Wie oft musste der Beschluss (bzw. dessen Interpretation als Verbot) durch welche Maßnahmen (z.B. schriftliche Beschwerden Ihres IT Dienstleisters bei Vorgesetzten, Zwangsmaßnahmen z.B. durch Entzug des Materials oder Verweigerung von Bestellungen) durchgesetzt werden? Bitte jährliche Zusammenfassung.

Es gibt keine Statistik.

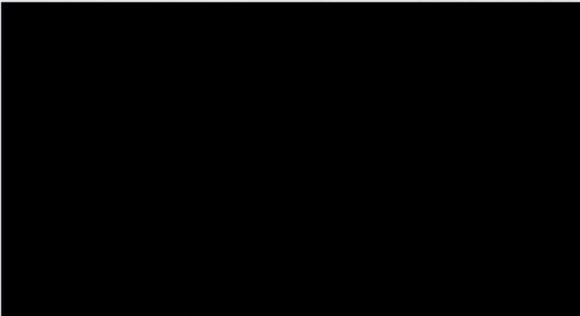
4. Welcher Genehmigungsprozess ist bei der Einrichtung eines autarken Netzwerkes zu durchlaufen?

Es gibt keine Prozessvorschrift. Klassischerweise wendet man sich an das NOC-Team, dann wird eine individuelle Beratung durchgeführt.

5. Wieviele vom IT Dienstleister unabhängige WLAN Infrastrukturen gibt es an der TU Berlin?

Das wird nicht protokolliert.

Für die durch die aktuelle Lage bedingte verzögerte Bearbeitung bitte ich um Nachsicht.



Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Servicebereich Recht der Technischen Universität Berlin zu erheben:

Technische Universität Berlin  
Servicebereich Recht

  
Straße des 17. Juni 135  
10623 Berlin

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.